

Zwischen

.....
 - nachfolgend „Gestellungsnehmer“ -

und

.....
 – nachfolgend „Gestellungsgeber“ (Ordensgemeinschaft) -

wird folgende Vereinbarung auf der Grundlage der ordensrechtlichen Bestimmungen des Codex Juris Canonici (CIC) getroffen:

§ 1

- (1) Der Gestellungsgeber stellt¹ Ordensmitglieder zur Verfügung. Die Ordensmitglieder haben die zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben erforderliche Qualifikation. Einsatzort, Aufgabengebiet, Tätigkeitsumfang etc. ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages und wird bei Veränderung fortgeschrieben. Dem Gestellungsgeber obliegt die Sorge für den Unterhalt der Ordensmitglieder in gesunden, kranken und alten Tagen.
- (2) In persönlicher und ordensmäßiger Hinsicht bleiben die Ordensmitglieder ihren Ordensoberen unterstellt. Sie können daher von ihren Ordensoberen abberufen und durch andere Ordensmitglieder ersetzt werden. Die Abberufung oder Versetzung seitens des Ordens wird rechtzeitig abgestimmt. Dabei sollten die Belange des ausgeübten Apostolates gebührend berücksichtigt werden. Es ist eine angemessene Frist einzuhalten; sie soll in der Regel mindestens 3 Monate betragen.
- (3) Im Falle der Abberufung oder Versetzung eines Ordensmitgliedes wird sich der Gestellungsgeber um Ersatz bemühen.

§ 2

- (1) Die kirchenrechtlichen Bestimmungen jedweder Art bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind von beiden Vertragspartnern zu beachten.
- (2) Der Gestellungsgeber verpflichtet die Ordensmitglieder, ihren Dienst unter Beachtung der in Betracht kommenden kirchlichen Vorschriften und Weisungen des Gestellungsnehmers sowie nach den Weisungen des jeweiligen Vorgesetzten zu verrichten. Dabei sind die sich für das Ordensmitglied aus der Zugehörigkeit zum Gestellungsgeber ergebenden Belange zu berücksichtigen. Im Übrigen bleiben die Ordensmitglieder in der Ausübung des Apostolates auch ihren Ordensoberen unterstellt.

¹ Hier ist der Name des Vertragspartners, dem die Ordensleute gestellt werden, einzutragen.

§ 3

- (1) Für die Gestellung der Ordensmitglieder (Gestellungsleistung) erhält der Gestellungsgeber ein Stellungsgeld, das in 12 Monatsraten jeweils am Anfang des Monats das Konto IBAN: / BIC: der Ordensgemeinschaft zu entrichten ist. Änderungen der Kontoverbindung sind rechtzeitig mitzuteilen. Die Höhe des Stellungsgeldes richtet sich nach den vom Gestellungsnehmer festgelegten und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Sätzen und ergibt sich aus der Anlage zu diesem Vertrag.
- (2) Im Rahmen ihrer Gestellung sind die Ordensmitglieder in einer entsprechenden Haftpflichtversicherung durch den Gestellungsnehmer zu versichern.
- (3) Sonderleistungen, insb. für Wohnung, Verpflegung und Heizung, werden – sofern dies in der Anlage zu diesem Vertrag vereinbart ist – dem Gestellungsgeber in Rechnung gestellt.
- (4) Beschäftigt der Gestellungsgeber im Hinblick auf den Einsatz eines Ordenspriesters eine Haushaltshilfe auf der Basis eines Arbeitsvertrages mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, erhält der Gestellungsgeber einen Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der Arbeitgeberkosten. Beschäftigt der Gestellungsgeber im Hinblick auf den Einsatz eines Ordenspriesters eine Haushaltshilfe auf der Basis eines Gestellungsvertrages mit einem Tätigkeitsumfang von wenigstens 50 v. H., gewährt der Gestellungsnehmer dem Gestellungsgeber einen Zuschuss von 50 v. H. des Stellungsgeldes der Gestellungsgruppe III.

§ 4

Der Gestellungsgeber stellt nach Möglichkeit bei Erkrankung eines gestellten Ordensmitglieds eine Vertretung. Dauert die Vertretung länger als vier Wochen, bedarf dies der Zustimmung des Vertragspartners. Falls die Krankheit eines Ordensmitglieds länger als zwei Monate andauert und keine Vertretung gestellt werden kann, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Stellungsgeldes nach Ablauf dieses Zeitraums.

§ 5

Die Ordensmitglieder erhalten geregelte Freizeit zur Erholung, Gesundheitsvorsorge und Exerzitien sowie geistliche und berufliche Weiterbildung. Die hierzu notwendige Freistellung ist rechtzeitig zu vereinbaren.

§ 6

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zur Jahresmitte oder zum Jahresende gekündigt werden. Hierbei sind die dienstlichen, besonders die seelsorgerischen sowie die ordensinternen Belange zu berücksichtigen.

- (2) Diese Vereinbarung tritt mit ihrem Abschluss an die Stelle des bisherigen Gestellungsvertrages.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, insbesondere der Anlage, bedürfenden der Schriftform.

§ 7

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragspartner erhalten je ein Exemplar. Gleiches gilt bei Fortschreibung der Anlage.

§ 8

Diese Vereinbarung erlangt Wirksamkeit am

Für den Gestellungsnehmer
Ort und Datum

Für den Gestellungsgeber
Ort und Datum

(gesetzlicher Vertreter)

(Höherer Oberer / Höhere Oberin)

Anlage zum Gestellungsvertrag

für den Einsatz von Mitgliedern des [XY]-Ordensgemeinschaft in Einrichtungen des

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Einsatzort</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Tätigkeitsumfang</u>	<u>Gestellungsbeginn</u>	<u>Persönliche Angaben</u>	<u>Höhe des Stellungsgeldes¹</u>	<u>Überweisung auf folgende Bankverbindung</u>	<u>Versicherungen</u>	<u>Sonderregelungen</u>
								Der Träger der Einrichtung schließt für die tätigen Ordensmitglieder eine Diensthaftpflichtversicherung ab.	Die Kosten für in Anspruch genommene Unterkunft und Verpflegung werden gesondert in Rechnung gestellt.

¹ in Euro/zusätzlich Angabe der Gestellungsgruppe.

Anlage

zum
Ordensgestellungsvertrag
zwischen

vertreten durch _____

und

vertreten durch _____

Einsatzort: *(Adresse der Einrichtung)*

Aufgabengebiet: *(Tätigkeitsbeschreibung)*

Tätigkeitsumfang: *(in Prozent)*

Gestellungsbeginn: *(genaues Datum)*

Persönliche Angaben: *(Name des gestellten Ordensmitglieds)*

Gestellungsgruppe:

Höhe des Stellungsgeldes *(Jahresbetrag und Gestellungsgruppe)*
ab ____ mtl. € ____

Überweisung auf folgende Bankverbindung: *(Konto-Inhaber)*
(IBAN)
(Name und Ort der Bank)

Sonderregelungen: Die Kosten für in Anspruch genommene
Unterkunft und Verpflegung werden gesondert in
Rechnung gestellt.